

## Protokollnotiz Nr. 5

zum Vertrag über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten im Freistaat Sachsen zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in Dresden, und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

vom 09. April 1992

**Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in Dresden, und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, K. d. ö. R., vereinbaren in Ergänzung zum „Vertrag über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamte im Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte) ...“ (i. d. F. vom 09.04.1992) unter Bezugnahme auf die §§ 20d Abs. 1 u. 2, 75 Abs. 3, 92 und 132e SGB V (i. d. F. GKV-WSG) i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3 sowie 6 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung (SächsHfVO) mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 die im Folgenden benannten vertraglichen Regelungen:**

### Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die ärztliche Versorgung auch Leistungen der primären Prävention durch Schutzimpfungen auf der Grundlage von § 132e SGB V umfasst.

### I

1. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, lässt - auf der Grundlage des o. g. Vertrages - die Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 20d Absatz 1 SGB V (Impfvereinbarung Sachsen), die zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen), den Landesverbänden der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und den Verbänden der Ersatzkassen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde, einschließlich der zwischen der KV Sachsen und den Verbänden der Ersatzkassen (VdAK/AEV e. V.) zunächst befristet abgeschlossene Zusatzvereinbarung gem. § 132e SGB V i. V. m. § 20d Absatz 2 SGB V, bis auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf gegen sich gelten; unter Berücksichtigung einer Widerrufsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals mit Wirkung für das darauf folgende Quartal. 2Satz 1 gilt auch für entsprechende Ergänzungs-, Änderungs- und/oder Anschlussvereinbarungen, die die KV Sachsen mit den jeweils zuständigen Vertragspartnern dazu abschließt. 3Die KV Sachsen informiert den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, über etwaige Vereinbarungsabschlüsse nach Satz 2.
2. Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Heilfürsorgestellen der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen (LPD ZD Sachsen) übernehmen für ihre Anspruchsberechtigten alle gem. Nr. 1 vereinbarten Schutzimpfungen. -

3. Abweichend von Nr. 1 können individuelle Schutzimpfungs-Regelungen zwischen der KV Sachsen und einzelnen Ersatzkassen mit berücksichtigt werden; sofern diesbezüglich zwischen den Partnern dieser Vereinbarung Einvernehmen hergestellt und eine Zusatzvereinbarung - als Ergänzung zu dieser Protokollnotiz - abgeschlossen wird. Diese zusätzlichen Impfleistungen sind gesondert zu kennzeichnen (Abrechnungsnummern) und ggf. abweichend und gesondert zu verordnen. Diese individuellen Regelungen können nur zu Beginn des nächstmöglichen Quartals in Kraft treten, sofern vereinbart.
4. Die zuständigen Heilfürsorgestellen der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen (LPD ZD Sachsen) übernehmen, zusätzlich zu den in diesem vertraglich geregelten Rahmen entstehenden finanziellen Aufwänden für die ärztlichen Impfleistungen und Impfstoffe, auch die Kosten für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen für **Antikörperbestimmungen** (Laborleistungen gemäß EBM – Einheitlicher Bewertungsmaßstab), soweit diese für öffentlich empfohlene Impfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) und/oder auf der Grundlage der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) empfohlen sind.
5. Die Vergütung der ärztlichen Impfleistungen und Antikörperbestimmungen, die Abrechnung, die Rechnungslegung und die Zahlungstermine erfolgen auf der Grundlage der hierfür maßgeblichen vertraglichen Regelungen.
6. Impfstoffe sind gleichermaßen nach Maßgabe der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Landesverbänden der Krankenkassen im Freistaat Sachsen und/oder den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossenen vertraglichen Regularien zu verordnen/zu beziehen, soweit dem nichts entgegensteht. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, verpflichtet sich, mit dem für die Kostenaufteilung zuständigen Kostenträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen entsprechenden Vertrag zur finanzielle Abgeltung der anteilig entstehenden Impfstoffkosten, für die als Kostenträger die Heilfürsorgestellen der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen (LPD ZD Sachsen) zuständig sind, abzuschließen.
7. Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe sowie Antikörperbestimmungen ist eine private Liquidation ausgeschlossen.

## II

1. Diese Vereinbarung (Protokollnotiz Nr. 5) tritt mit Wirkung ab dem **01.01.2008** in Kraft. Das In-Kraft-Treten nach Satz 1 wird unter der Maßgabe vereinbart, dass rückwirkend keine Abwicklungen geltend gemacht werden.
2. Diese Protokollnotiz kann von den Partnern dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, erstmals jedoch zum **31.03.2009**. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung entscheidend.

**Protokollnotiz Nr. 5** zum Vertrag über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten im Freistaat Sachsen zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern in Dresden, und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vom 09. April 1992

3. Die Kündigung dieser Protokollnotiz berührt den Fortbestand des o. g. Vertrages vom 09. April 1992 nicht.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
5. Bei Änderungen der Empfehlungen der STIKO beim RKI und/oder der Empfehlungen der SIKO zu den gemäß dieser Protokollnotiz geregelten Schutzimpfungen, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Vertragspartner verständigen sich, sofern erforderlich, über eine notwendige Anpassung dieser Vereinbarung.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
7. Sofern wegen vorübergehenden Fehlens sachlicher oder struktureller Voraussetzungen Vorschriften dieser Protokollnotiz nicht ihrem Wortlaut nach anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden. Treten bei der Anwendung dieser Protokollnotiz grundsätzliche Fragen auf, so sind die Vertragspartner aufgefordert, das Einvernehmen herzustellen und eine Neuregelung anzustreben.
8. Sobald gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche direkte Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verpflichten sich die Vertragspartner, sich zwecks der Fortführung dieser Protokollnotiz zu verständigen.

Dresden, den **12. Nov. 2008**

Dresden, den 27. Oktober 2008

*Unterschrift*

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Landespolizeipräsidium –

*Unterschrift*

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen  
– Körperschaft öffentlichen Rechts –